

**Vollständiger Wortlaut der Satzung
der im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel
unter HRB 5038 KI eingetragenen
JAXX AG
in Altenholz
in der Fassung vom 25. Januar 2010**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

JAXX AG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Altenholz.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 1998.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Erstellung und der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen jeder Art auf dem Gebiet der elektronischen Medien und der kommerziellen Kommunikation und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die sich derartigen Betätigungen unterziehen.

§ 3**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgten im elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich zwingende Bestimmungen anderes vorsehen.

§ 3a**Mitteilungen und Aufforderungen**

Mitteilungen und Aufforderungen an die Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet. Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 WpHG berechtigt.

II. Grundkapital und Aktien**§ 4****Grundkapital und Aktien, Sacheinlage**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 19.370.343,00. Das Grundkapital ist zerlegt in 19.370.343 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer in das Aktienregister eingetragen ist. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und den Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Firma, ihrer Anschrift oder ihres Sitzes unverzüglich mitzuteilen.
- (2a) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

(3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

(4) Herr Rainer Jacken in Kiel, Herr Uwe Wanger in Kiel, Herr Mathias Dahms in Bad Oldesloe, Herr Christoph Tonn in Hamburg, Herr Volker Jacken in Stockelsdorf, Frau Jacoba Helena Wanger in Kiel, Frau Svenja Dahms in Bad Oldesloe und Frau Claudia Tonn in Hamburg bringen

- jeweils Geschäftsanteile an der Designgruppe Transparent GmbH, zukünftig fluxx.com New Communication GmbH, mit Sitz in Kiel im Nennbetrag von insgesamt je DM 12.500,00 gegen	3.977	
Aktien pro Aktionär zu einem auf die Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktionär von		DM 19.885,00
- je einen Geschäftsanteil an der Flux Multimedia GmbH, zukünftig fluxx.com E-Production GmbH, mit Sitz in Kiel im Nennbetrag von je DM 8.500,00 gegen	1.273	
Aktien pro Aktionär zu einem auf die Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktionär von		DM 6.365,00
- je einen Geschäftsanteil an der EIP Entertaining Internet Productions GmbH, zukünftig fluxx.com E-Commerce GmbH, mit Sitz in Altenholz im Nennbetrag von je DM 25.000,00 gegen	3.500,00	
Aktien pro Aktionär zu einem auf die Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktionär von	_____	<u>DM 17.500,00,</u>
Zahl der Stückaktien pro Aktionär somit insgesamt	8.750,	
auf die Stückaktien entfallender anteiliger Betrag des Grundkapitals pro Aktionär somit insgesamt		DM 43.750,00,

nach näherer Maßgabe des an dieser Stelle verlesenen, im Entwurf als **Anlage** zu dieser Satzung genommenen Einbringungsvertrages als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhalten dafür jeweils 8.750 Stückaktien mit einem auf diese Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt DM 43.750,00 pro Aktionär zum Ausgabebetrag von insgesamt DM 43.750,00, somit zum geringsten Ausgabebetrag, pro Aktionär.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 02. Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu € 346.986,00 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen zur Ausgabe von Belegschaftsaktien bis zu einer Höhe von insgesamt € 100.000,00. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig für einen Betrag von insgesamt bis zu € 1.063.522,00 auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig für einen Betrag von insgesamt bis zu € 346.986,00 auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 307.897,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 03.05.2005 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 9. Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bareinlagen einmalig oder in Teilbeträgen um bis zu € 4.300.00,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007/I). Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- (7a) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 20. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Sacheinlagen einmalig oder in Teilbeträgen um bis zu € 1.550.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007/II). Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder in Teilbeträgen für einen Betrag von insgesamt bis zu € 1.550.000,00 auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich, d. h. nicht um mehr als fünf Prozent unterschreitet. Der Börsenpreis ermittelt sich dabei aus dem rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse (Schlusskurs Xetra oder Nachfolgesystem) der dem Festlegungstag vorausgehenden zehn Börsentage. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- (8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 124.233,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 1999/III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung vom 20.08.1999 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

- (9) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 23.940,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2000/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung vom 9. Mai 2000 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.
- (10) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 21.459,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2001/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft durch Optionsverträge vom 31. Januar 2000 an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit dieser verbundener Gesellschaften i.S.v. § 15 AktG ausgegeben wurden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.
- (11) (aufgehoben)
- (12) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 1.000.000,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2006 beschlossenen sowie der zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 erweiterten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der

Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

(13) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 2.974.501,00 durch Ausgabe von bis zu 2.974.501 auf den Namen lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur in so weit durchgeführt, wie Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 10. Mai 2007 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Wandelschuldverschreibungen, die nicht von bezugsberechtigten Aktionären erworben werden, können vom Vorstand Investoren zur Zeichnung angeboten werden. Die Wandelschuldverschreibungen können von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium übernommen werden mit der Maßgabe, dass sie nach Weisung des Vorstands ausschließlich von den Berechtigten erworben werden können. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungspreis und Wandlungszeitraum festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

(14) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 1.800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.800.000 auf den Namen lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Wandelschuldverschreibungen, die nicht von bezugsberechtigten Aktionären erworben werden, können vom Vorstand Investoren zur Zeichnung angeboten wer-

den. Die Wandelschuldverschreibungen können von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium übernommen werden mit der Maßgabe, dass sie nach Weisung des Vorstands ausschließlich von den Berechtigten erworben werden können. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungspreis und Wandlungszeitraum. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

III. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Fall der Mehrvertretung von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (4) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 8

Einberufung, Beschlußfassung und Vertretung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen

kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und formlos einberufen. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche oder per Telefax gefaßte Beschlüsse zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlußfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, per Telefax oder elektronisch unterbreitete Stimmenabgabe ist zulässig.

- (2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 S. 3 AktG). Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 9

Aufgaben

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes zu überwachen.

§ 10

Vergütung

- (1) Über die Vergütung für den Aufsichtsrat beschließt die Hauptversammlung. Der Beschluß ist so lange maßgeblich, bis die Hauptversammlung einen abweichenden Beschluß faßt.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen.

V. Hauptversammlung

§ 11

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist werden dabei nicht mitgerechnet.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich angemeldet haben und im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

§ 12

Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleitung)

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats (Versammlungsleiter), im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht in der Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dau-

ert, vorausgesetzt, dass nach der Tagesordnung – unter Berücksichtigung etwaiger Minderheitsverlangen gemäß § 122 AktG – nicht über außergewöhnlich komplexe Gegenstände, wie insbesondere Fusionen, Verschmelzungen oder den Ausschluss von Minderheitsaktionären („Squeeze out“) Beschluss gefasst werden soll.

- (4) Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 unberührt.“

§ 13

Beschlußfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder diese Satzung ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten bedürfen der für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich vorgeschriebenen Form. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsblättern bekannt gemacht.

VI. Jahresabschluß

§ 14

Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Jahresabschluß sowie der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr ist von einem Abschlußprüfer zu prüfen, auch wenn eine Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und über den Aufsichtsrat dem Abschlußprüfer vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat benachrichtigt den Vorstand vom Eingang des Prüfungsberichts. Unverzüglich nach der Benachrichtigung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat die in Absatz 1 genannten Unterlagen und den Vorschlag des Vorstands für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns zuzuleiten. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hält das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht fest und teilt es dem Vorstand mit. Er faßt darüber Beschluß, ob er den Jahresabschluß billigt.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Bestellung des Abschlußprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

VII. Schlußbestimmungen

§ 15

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von DM 250.000,00. Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gründer pro rata ihrer Beteiligung am Grundkapital.

§ 16

Bestimmungen zur Gewinnverwendung

- (1) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 60 Abs. 2 AktG abweichende Gewinnanteilberechtigung festgesetzt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.
- (2) Die aufgrund der von der Hauptversammlung am 26. April 1999 beschlossenen Kapitalerhöhung ausgegebenen Aktien sind abweichend von dem Kapitalerhöhungsbeschluß ab dem 1. Januar 1999 voll gewinnberechtigt.

§ 17

Änderungen der Fassung dieser Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

Gemäß § 181 Abs. 1 AktG bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 5038 KI eingetragenen JAXX AG (vormals: FLUXX AG) mit Sitz in Altenholz mit dem Beschluss des Aufsichtsrats Nr. 003/2010 vom 25. Januar 2010 (dort Ziffer 2) und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt zum Handelsregister eingereichten Satzung in der Fassung vom 29. Januar 2010 (II) (meine Urkunde Nr. 9/2010) übereinstimmen.

Kiel, den 24. März 2010

L.S.

gez. Schmääl
Notar